

Bericht des Vorstandes nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluß des Bezugsrechts bei Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage gemäß Tagesordnungspunkt 5: „Beschlußfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals um bis zu €1.000.000,00 gegen Bareinlagen unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Änderungen der Satzung.“

Der Vorstand erstattet gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluß des Bezugsrechts den nachfolgend wiedergegebenen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt bzw. ausgehändigt wird.

Da bereits das Genehmigte Kapital durch Schaffung eines Genehmigten Kapitals I und II (§ 4 Ziffern 4.6 und 4.7) im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maße von 50 % des Grundkapitals ausgeschöpft wurde, beruht die unter Tagesordnungspunkt 5 beantragte Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen, auf einer regulären Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluß für die Aktionäre.

Die beantragte Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen, soll den Vorstand in den nächsten sechs Monaten in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können. Die Gesellschaft soll dadurch in den Stand versetzt werden, in jeder gesetzlich zulässigen Weise, neues Eigenkapital zu generieren, um insbesondere eine Liquidität zu schaffen, die ein strategisch orientiertes Wachstum ermöglicht und um den Ausbau der vorhandenen Geschäftsfelder beschleunigen sowie ggf. neue Geschäftsbereiche im In- und Ausland erschließen zu können.

Durch die Kapitalerhöhung um bis zu €1.000.000,00 wird der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität zur Stärkung der bisherigen Geschäftsfelder gewährt, ohne hierbei auf Inanspruchnahme weiterer Darlehen angewiesen zu sein. Damit kann die Dynamik der Entwicklung der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen unterstützt, ja sogar ggf. positiv beeinflußt werden. Selbstverständlich wird die Gesellschaft auch weiterhin Darlehen in Anspruch nehmen und weitere Finanzierungsquellen versuchen zu erschließen, damit in einem wachsenden Marktumfeld etwaige Chancen ergriffen werden können und das Wachstum der Gesellschaft adäquat finanziert und unterstützt werden kann.

Sofern sich für die Sunline AG die Möglichkeit ergeben sollte, bereits vorhandene Geschäftsfelder auszubauen und/oder neue Geschäftsfelder zu erschließen und/oder zu stärken (z. Bsp. den Bereich der Solarthermie), muß die Sunline AG zu schnellem und flexiblen Handeln fähig sein. Gerade für diese Fälle ist es zur Zweckerreichung unabdingbar, daß das Bezugsrecht der (bisherigen) Altaktionäre ausgeschlossen wird. Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist in der Durchführung langwieriger als Plazierungen ohne Bezugsrechte. Außerdem können die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluß des Bezugsrechtes in etwas größeren Maße gestärkt werden als bei einer Emission mit Bezugsrechtshandel. Ferner sollen durch den Bezugsrechtsausschluß Kosten erspart werden, die ein sehr aufwendiger Bezugsrechtshandel zwangsläufig mit sich brächte.

Durch die vergleichsweise lang angesetzte Durchführungsfrist wird eine gewisse Vorratsfunktion des Beschlusses für das nächste halbe Jahr erreicht und mithin ein Großteil der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung überbrückt. Diese Halbjahresfrist ist in der juristischen Literatur als Obergrenze anerkannt.

Um also einen noch höheren Grad an Flexibilität für das Unternehmen erreichen zu können, soll eine reguläre Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrechtsausschluß für die Aktionäre ermöglicht werden. Insbesondere für den Fall, daß sich im kommenden Halbjahr, gerechnet ab dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung am 28.07.2006, eine derartige Notwendigkeit ergibt, soll nicht auf die längerfristig angelegten Vorratsbeschlüsse (Genehmigtes Kapital I und II gemäß der Satzung) zurückgegriffen werden müssen. Vor allem im Hinblick auf hierdurch zu erzielende Kostenersparnisse, da sonst, ggf. zur Neubeschließung von unter Umständen kostenträchtigen Genehmigtem Kapital eine außerordentliche Hauptversammlung notwendig werden könnte.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll aber auch die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die markt-nahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der eigenen Mittel in Form von Eigenkapital zu erreichen. Eine derartige Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluß für die Aktionäre führt in der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem deutlich höheren Mittelzufluß als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da es die Aufgabe der Sunline AG ist, alle Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Liquidität und zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen sowie ihrer nationalen und - kontrolliert - internationalen Expansion wahrzunehmen.

Schlußendlich soll die Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschuß der Sunline AG die schnelle Aufnahme eines oder mehrere Investoren, die bereit sind der Gesellschaft erforderliche Finanzmittel zur Finanzierung des Wachstums zur Verfügung stellen, ermöglichen. Auch kann es hierdurch zu einer Verbreiterung der Aktionärsbasis und einer Erhöhung des free floats kommen. Unter Berücksichtigung insbesondere auch der bilanziellen Kennzahlen (z. Bsp. Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote) soll die Gesellschaft zur weiteren, ggf. beschleunigten, Wachstumsfinanzierung in der Lage sein, eine möglichst schnelle Zuführung von (Bar-)Mitteln in Form von Eigenkapital durchführen zu können. Gerade die beträchtliche Eigenkapitalquote von über 50 % soll bei einer auch weiteren fremdkapitalinduzierten Wachstumsfinanzierung beibehalten werden. Gleichzeitig muß die Möglichkeit der Beteiligung an der Gesellschaft der Investoren, die sich am Wachstum der Gesellschaft beteiligen, (weiteres) Eigenkapital zur Verfügung stellen und - angesichts der bereits stark gestiegenen und voraussichtlich (weiter) steigenden Öl- bzw Energiepreise - am Erfolg der Solarbranche teilhaben wollen, unmittelbar gegeben sein. Da eine Kapitalerhöhung durch eine Beschlußfassung in einer nach den Formalien des Aktienrechts einzuberufenden Hauptversammlung bei einer sich zukünftig ggf. abzeichnenden Investition in der Regel kurzfristig nicht möglich ist, ist auch von der Möglichkeit einer regulären Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschuß für die Aktionäre und mit möglichst langer Durchführungsfrist - orientiert am gesetzlich Zulässigen - Gebrauch zu machen.

Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre ist aufgrund der Verpflichtung, die neuen Aktien so börsenkursnah wie möglich zu plazieren, nicht gegeben. Der Vorstand wird sich gerade im Interesse der (Alt-)Aktionäre, die mit der Hingabe von Barmitteln insbesondere im Zuge des IPO der Gesellschaft eine Wachstumsfinanzierung ermöglicht und dem Vorstand gewissermaßen das Vertrauen ausgesprochen haben, um eine marktschonende Plazierung der neuen Aktien bemühen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote aufrecht erhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben. Durch die Vorgabe, daß der Abschlag auf den Börsenkurs nur unwesentlich sein darf, was sich schon aus den Pflichten der Organe einer Aktiengesellschaft ergibt, sind die Aktionäre vor einer unzulässigen und sie über Gebühr nachteiligen Verwässerung geschützt.

Fürth, im Juni 2006

gez. Wolfgang Wismeth
(Vorstand)

gez. Michael Schatz
(Vorstand)